

# STATISTISCHE BERICHTE

DES STATISTISCHEN LANDESAMTES BREMEN

28 Bremen, An der Weide 14/16, Postfach 909

Fernruf: 3611

L0/Körperschaftsteuerstatistik 1965

Ausgegeben im Mai 1969

KÖRPERSCHAFTSTEUERPFLICHTIGE EINKOMMEN 1965  
IM LANDE BREMEN

Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik 1965



KÖRPERSCHAFTSTEUERPFLICHTIGE EINKOMMEN 1965  
IM LANDE BREMEN

- Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik 1965 -

Statistisches Landesamt Bremen



## I N H A L T

		Seite
Vorbemerkungen		5
<b>Tabellenteil</b>		
Tabelle 1	Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen und Steuerschuld der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften 1965 nach der Höhe des Einkommens und nach Körperschaftsarten	8
Tabelle 2	Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen und Steuerschuld der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften 1965 nach Gruppen des Gesamtbetrags der Einkünfte und nach Körperschaftsarten	10
Tabelle 3	Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen und Steuerschuld der steuerbelasteten Organgesellschaften 1965 nach der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte und nach Körperschaftsarten	12
Tabelle 4	Bilanzgewinn oder -verlust sowie Zu- und Abschläge der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften 1965	14
Tabelle 5	Bilanzgewinn oder -verlust sowie Zu- und Abschläge der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften 1965 (Verlustfälle)	16
Tabelle 6	Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften 1965 nach Wirtschaftsbereichen und Körperschaftsarten	18
Tabelle 7	Zu versteuerndes Einkommen, Steuersätze und Steuerschuld der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften 1965 nach Steuersätzen und Körperschaftsarten	20
Tabelle 8	Sondervergünstigungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften 1965	22
Tabelle 9	Aufwendungen besonderer Art der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften 1965 nach der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte und nach Körperschaftsarten	24
Tabelle 10	Absetzung für Abnutzung und Substanzverringerung sowie Spesenabzug der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften 1965 nach Körperschaftsarten	26
Anhang	1) Wortlaut der §§ 19, 19a, 21 KStG; 33 und 34 KStDV 2) Erhebungsbogen (KSt. 3 A; KSt. 3 B)	28 32

### Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

- = nicht vorhanden.
- = Ergebnisse wegen Wahrung des Steuergeheimnisses nicht veröffentlicht.

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.



## V O R B E M E R K U N G E N

Der vorliegende statistische Bericht enthält in ausführlicher Form die Ergebnisse<sup>1)</sup> der Körperschaftsteuerstatistik 1965 für das Land Bremen. Diese Erhebung ist die fünfte ihrer Art nach dem Kriege. Während die Statistiken für die Jahre 1950, 1954/55, 1957 und 1961 jeweils nach einzelnen hierzu erlassenen Vorschriften durchzuführen waren, wurden die Ergebnisse für 1965 erstmals aufgrund des Gesetzes über die Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 ermittelt. Durch diese Gesetzesgrundlage ist für die Körperschaftsteuer - wie auch für die wichtigsten anderen Steuerarten - eine kontinuierliche Berichterstattung sichergestellt. Die Statistik über die Steuern vom Einkommen - Körperschaftsteuer sowie Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer - sind danach laufend in Abständen von drei Jahren, beginnend mit dem Jahre 1965, zu erfassen.

Die statistische Auswertung der Körperschaftsteuerveranlagung 1965 richtet sich in Form und sachlichem Inhalt nach den steuerrechtlichen Vorschriften. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Körperschaftsteuerveranlagung 1965 waren:

1. Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Fassung vom 24. Mai 1965 (BGBl. I S. 449)
2. Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1902)
3. Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung (KStDV) in der Fassung vom 3. Mai 1965 (BGBl. I S. 365)
4. Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV) in der Fassung vom 30. April 1962 (BGBl. I S. 293)
5. Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR) 1964 vom 29. Mai 1965 (BStBl. I S. 303)
6. Einkommensteuerrichtlinien (EStR) 1965 vom 9. Mai 1966 (BStBl. I S. 515).

Die Aufbereitung der Körperschaftsteuerstatistik 1965 wurde anhand von Durchschriften der Veranlagungsbescheide vorgenommen, die die Finanzämter dem Statistischen Landesamt zur Verfügung stellten. Auf diesen Statistischen Blättern waren noch zusätzlich einige Anschreibungen anhand der Veranlagungsakten vorzunehmen, z.B. die einzelnen in Anspruch genommenen Sondervergünstigungen. Für Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches verpflichtet sind, kam Vordruck KSt 3 A zur Anwendung, für die übrigen Körperschaftsteuerpflichtigen Vordruck KSt 3 B (siehe hierzu auch Abdruck dieser Vordrucke im Anhang).

Die Aufbereitung der Erhebung erfolgte bei den Statistischen Landesämtern, und zwar wurden die Ergebnisse der Erhebung 1965 wieder im manuellen Verfahren aufbereitet. Das Statistische Bundesamt, dem auch die technische und methodische Koordinierung der Erhebung oblag, faßt die Länderergebnisse zum Bundesergebnis zusammen.

Von der Körperschaftsteuerstatistik wurden erfaßt alle Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach näherer Maßgabe des § 1 KStG; von den Finanzämtern nur zahlenmäßig aufzugeben waren die sogen. NV-Fälle, das sind solche Steuerpflichtige, die wegen Geringfügigkeit ihrer Einkünfte nicht veranlagt wurden. Die veranlagten Körperschaftsteuerpflichtigen wurden in der Statistik - entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen - unterschieden nach unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen; letztere sind im wesentlichen solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben; sie werden nur mit ihren inländischen Einkünften zur Körperschaftsteuer herangezogen. Ferner wurden in der Erhebung die Verlustfälle getrennt ausgewiesen. Es handelt sich dabei um Steuerpflichtige, bei denen ein Bilanzverlust vorgelegen hat oder die bei (meist geringem) Bilanzgewinn durch Abschläge und weiteren Verrechnungen im Zuge der Veranlagung ein negatives Einkommen aufwiesen. Nach § 4 Abs. 1 KStG sind einige Unternehmen bzw. bestimmte Institutionen von der Körperschaftsteuer befreit. Hierzu gehören beispielsweise die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost, Staatsbanken, Sparkassen und Berufsverbände ohne öffentlich rechtlichen Charakter. Die Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung und die Körperschaftsteuerrichtlinien sehen ferner für gewisse Körperschaften Steuerbefreiungen für die Fälle mit kleinerem Einkommen vor. Hiernach wird insbesondere bei der überwiegenden Zahl der

<sup>1)</sup> Teilergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik 1965 sind bereits in den "Statistischen Mitteilungen aus Bremen" Heft 4/1968 veröffentlicht.

Vereine und Stiftungen, bei gemeinnützigen und mildtätigen Institutionen von der Körperschaftsteuerung abgesehen.

Bei der Körperschaftsteuerstatistik 1965 wurden die Organgesellschaften gesondert erfaßt. Hierunter sind Organtöchter mit Ergebnisabführungsvertrag zu verstehen. Die Angaben für diese Steuerpflichtigen sind aufgrund der Organschaftsverträge zumeist nicht mit den Angaben der wirtschaftlich selbständigen Körperschaftsteuerpflichtigen vergleichbar, so daß die Abtrennung dieser Fälle die Aussagefähigkeit der Ergebnisse für die übrigen Steuerpflichtigen verbessert.

Die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik 1965 bringen eine Fülle von steuerlichen Tatbeständen, die sich zum Teil auch in wirtschaftlicher Hinsicht verwerten lassen. Der Einkommensbegriff bei den Körperschaften entspricht demjenigen des veranlagten Einkommens bei natürlichen Personen. Allerdings gibt es bei den Körperschaften - mit Ausnahme derjenigen, die auf KSt 3 B angeschrieben sind (siehe oben) - nur eine Einkunftsart, und zwar Einkünfte aus Gewerbebetrieb, auch wenn sich die Körperschaften wirtschaftlich nicht als Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft betätigen. Das Einkommen der Körperschaftsteuerpflichtigen ergibt sich aufgrund eines komplizierten Berechnungsverfahrens, das in den Tabellen 4 und 5 im einzelnen dargestellt ist.

Das zu versteuernde Einkommen unterliegt sehr verschiedenen Steuersätzen, je nachdem, welcher Körperschaftsart der Steuerpflichtige angehört, wie hoch seine Einkünfte sind oder welche Besteuerungsart er im einzelnen selbst wählt. In Tabelle 8 ist nachgewiesen, wie sich die jeweiligen Steuersätze auf die erfaßten Steuerpflichtigen verteilen. Da eine genaue Kenntnis der einzelnen Besteuerungsvorschriften für die Betrachtung dieser Tabelle notwendig ist, wurde im Anhang dieser Veröffentlichung der Wortlaut der einschlägigen Vorschriften abgedruckt.

Für den zeitlichen Vergleich muß erwähnt werden, daß die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistiken bei der geringen Masse, die im Stadtstaat Bremen anfällt, stark von Zufälligkeiten bei einzelnen größeren Steuerpflichtigen beeinflußt werden können. Regional gesehen werden die Körperschaftsteuerpflichtigen am Verwaltungssitz der Unternehmen erfaßt. Da zu den Unternehmen auch ihre auswärtigen Niederlassungen gehören, lassen sich die Ergebnisse der Erhebung in wirtschaftlicher Hinsicht räumlich nicht genau zuordnen. Für das Land Bremen ist hiernach besonders darauf hinzuweisen, daß viele namhafte Unternehmen große Niederlassungen unterhalten (Warenhäuser, Produktionsbetriebe), deren Sitz sich in anderen Bundesländern befindet, und die deshalb nicht in Bremen zur Körperschaftsteuer herangezogen werden können.

Ferner können organisatorische Änderungen bei den Unternehmen, wobei auch Entscheidungen über Organschaftsverflechtungen eine Rolle spielen, Sitzverlagerungen der Unternehmensleitungen bedingen, wodurch wiederum Störungen beim Zeitvergleich der Ergebnisse eintreten können.

TABELLENTEIL

TAB. 1: GESAMTBETRAG DER EINKÜNFTE, EINKOMMEN UND STEUERSCHULDEN  
NACH DER HÖHE DES EINKOMMENS

Einkommensgruppe in DM	Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen insgesamt 1)				Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)				Aktiengesellschaften a. A. sellschaften	
	Steuer- pflich- tige	Gesamt- betrag der Einkünfte	Ein- kommen	Steuer- schuld	Steuer- pflich- tige	Gesamt- betrag der Einkünfte	Ein- kommen	Steuer- schuld	Steuer- pflich- tige	Gesamt- betrag der Einkünfte
	Anzahl	1000 DM			Anzahl	1000 DM			Anzahl	
unter 3 000	110	356	95	41	90	338	77	32	.	.
3 000 bis " 8 000	72	471	369	140	57	383	287	104	-	-
8 000 " " 12 000	32	359	313	119	27	310	265	95	.	.
12 000 " " 16 000	27	427	371	137	23	368	312	108	-	-
16 000 " " 20 000	16	317	290	103	16	317	290	103	-	-
20 000 " " 25 000	14	361	317	114	10	270	226	70	-	-
25 000 " " 50 000	48	1 787	1 742	666	35	1 311	1 284	484	.	.
50 000 " " 100 000	43	3 312	3 203	1 204	36	2 708	2 628	971	.	.
100 000 " " 200 000	35	5 287	4 923	2 004	26	3 984	3 629	1 407	3	774
200 000 " " 500 000	36	11 866	11 830	4 645	29	9 525	9 495	3 599	.	.
500 000 " " 1 Mill.	16	11 006	10 942	3 808	.	.	.	.	.	.
1 Mill. " " 2 Mill.	11	15 807	15 647	6 554	.	.	.	.	.	.
2 Mill. " " 5 Mill.	11	41 920	37 005	12 320	.	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	8	127 812	126 940	47 084	.	.	.	.	.	.
Insgesamt	479	221 088	213 987	78 939	389	193 020	186 860	68 212	35	138 818

1) ohne Organgesellschaften.

. (Punkt) = aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht.

D DER UNBESCHRÄNKT STEUERPFLLICHTIGEN KÖRPERSCHAFTEN 1965  
S UND NACH KÖRPERSCHAFTSARTEN

davon													
davon						Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 KStG)				Sonstige Körperschaftsteuer- pflichtige (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3-6 KStG)			
n, Kommandit- , Kolonialge- ten		Gesellschaften mit beschränkter Haftung											
Ein- kommen	Steuer- schuld	Steuer- pflich- tige	Gesamt- betrag der Einkünfte	Ein- kommen	Steuer- schuld	Steuer- pflich- tige	Gesamt- betrag der Einkünfte	Ein- kommen	Steuer- schuld	Steuer- pflich- tige	Gesamt- betrag der Einkünfte	Ein- kommen	Steuer- schuld
1000 DM		Anzahl	1000 DM			Anzahl	1000 DM			Anzahl	1000 DM		
.	.	.	.	.	.	13	6	6	3	7	13	12	6
-	-	57	383	287	104	7	48	43	17	8	39	39	19
.	.	.	.	.	.	-	-	-	-	5	49	48	23
-	-	23	368	312	108	.	.	.	.	.	.	.	.
-	-	16	317	290	103	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	10	270	226	70	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	8	309	290	109	5	167	167	72
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
479	153	23	3 210	3 151	1 254	4	612	610	261	5	691	684	335
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	-	-	-	-	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	-	-	-	-	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	-	-	-	-	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	-	-	-	-	.	.	.	.
133 458	50 250	354	54 201	53 405	17 962	48	3 346	3 314	1 402	42	24 722	23 813	9 320

TAB. 2: GESAMTBETRAG DER EINKÜNFTE, EINKOMMEN UND STEUERSCHULDEN  
NACH GRUPPEN DES GESAMTBETRAGS DER EINKÜNFTE

Gruppe des Gesamtbetrags der Einkünfte in DM	Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen insgesamt <sup>1)</sup>				Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)				Aktiengesellschaft gesellschaften a. A. sellschaft	
	Steuer- pflich- tige	Gesamt- betrag der Einkünfte	Ein- kommen	Steuer- schuld	Steuer- pflich- tige	Gesamt- betrag der Einkünfte	Ein- kommen	Steuer- schuld	Steuer- pflich- tige	Gesamt- betrag der Einkünfte
	Anzahl	1000 DM			Anzahl	1000 DM			Anzahl	
unter 3 000	101	91	85	36	81	73	67	27	.	.
3 000 bis " 8 000	66	339	310	117	52	262	234	83	-	-
8 000 " " 12 000	38	382	323	125	32	321	269	98	.	.
12 000 " " 16 000	26	355	334	127	22	297	275	98	-	-
16 000 " " 20 000	18	328	290	107	18	328	290	107	-	-
20 000 " " 25 000	15	337	310	111	11	247	219	67	-	-
25 000 " " 50 000	51	1 854	1 719	654	39	1 429	1 309	495	.	.
50 000 " " 100 000	42	3 023	2 950	1 087	36	2 588	2 520	926	3	228
100 000 " " 200 000	38	5 342	5 189	2 145	27	3 818	3 702	1 454	.	.
200 000 " " 500 000	37	11 991	11 442	4 417	31	10 150	9 608	3 616	3	1 333
500 000 " " 1 Mill.	17	11 506	11 442	4 053	.	.	.	.	.	.
1 Mill. " " 2 Mill.	11	15 807	15 647	6 554	.	.	.	.	.	.
2 Mill. " " 5 Mill.	10	33 521	32 880	11 253	.	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	9	136 211	131 065	48 151	.	.	.	.	.	.
Insgesamt	479	221 088	213 987	78 939	389	193 020	186 860	68 212	35	138 818

1) ohne Organgesellschaften.

. (Punkt) = aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht.

ÜBERBLICK ÜBER DIE UNBESCHRÄNKT STEUERPFLLICHTIGEN KÖRPERSCHAFTEN 1965  
 NACH EINKÜNFTE UND NACH KÖRPERSCHAFTSARTEN

davon													
davon						Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 KStG)				Sonstige Körperschaftsteuer- pflichtige (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3-6 KStG)			
Ein- kommen		Steuer- schuld		Gesellschaft mit beschränkter Haftung		Steuer- pflichtige		Gesamt- betrag der Einkünfte		Ein- kommen		Steuer- schuld	
1000 DM		Anzahl		1000 DM		Anzahl		1000 DM		Anzahl		1000 DM	
.	.	.	.	.	.	13	6	6	3	7	13	12	6
-	-	52	262	234	83	6	36	36	14	8	39	39	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
-	-	22	297	275	98	.	.	.	.	.	.	.	.
-	-	18	328	290	107	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	11	247	219	67	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	7	257	242	86	5	167	167	72
225	74	33	2 360	2 295	852	6	435	430	162	-	-	-	-
.	.	.	.	.	.	5	712	709	310	6	812	778	381
1 036	350	28	8 817	8 572	3 267	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	-	-	-	-	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	-	-	-	-	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	-	-	-	-	.	.	.	.
133 458	50 250	354	54 201	53 405	17 962	48	3 346	3 314	1 402	42	24 722	23 813	9 320

TAB.3: GESAMTBETRAG DER EINKÜNFTE, EINKOMMEN UND STEUERNACH DER HÖHE DES GESAMTBETRAGS DI

Einkommensgruppe in DM	Organgesellschaften insgesamt					Aktiengesells	
	Steuer- pflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte	Einkommen		Steuer- schuld	Steuer- pflichtige	Gesamt der Ein
			insgesamt	dar. mit 51 % besteuert			
	Anzahl	1 000 DM				Anzahl	
unter 3 000	158	116	114	66	52	-	-
3 000 bis " 8 000	21	117	104	55	47	-	-
8 000 " " 12 000	9	90	80	54	36	-	-
12 000 " " 16 000	5	72	67	28	28	-	-
16 000 " " 20 000	3	51	50	50	25	-	-
20 000 " " 25 000	3	70	63	63	32	-	-
25 000 " " 50 000	13	470	425	325	196	-	-
50 000 " " 100 000	8	606	604	282	291	-	-
100 000 " " 200 000	.	.	.	.	.	-	-
200 000 " " 500 000	4	1 059	1 034	824	518	.	.
500 000 " " 1 Mill.	.	.	.	.	.	-	-
1 Mill. " " 2 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
2 Mill. " " 5 Mill.	.	.	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	228	6 696	6 535	4 498	3 092	.	.

. (Punkt) = aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht.

RSCHULD DER STEUERBELASTETEN ORGANGESELLSCHAFTEN 1965

R EINKÜNFTE UND NACH KÖRPERSCHAFTSARTEN

davon								
haftenden, Kommanditgesellschaften a.A., Kolonialgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)				Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)				
Einkünfte	Einkommen		Steuer- schuld	Steuer- pflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte	Einkommen		Steuer- schuld
	insgesamt	dar. mit 51 % besteuert				insgesamt	dar. mit 51 % besteuert	
1 000 DM			Anzahl	1 000 DM				
-	-	-	-	158	116	114	66	52
-	-	-	-	21	117	104	55	47
-	-	-	-	9	90	80	54	36
-	-	-	-	5	72	67	28	28
-	-	-	-	3	51	50	50	25
-	-	-	-	3	70	63	63	32
-	-	-	-	13	470	425	325	196
-	-	-	-	8	606	604	282	291
-	-	-	-	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
-	-	-	-	.	.	.	.	.
.	.	.	.	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
.	.	.	.	.	.	.	.	.

TAB.4: BILANZGEWINN ODER -VERLUST SOWIE ZU- UND ABSCHLÄGE

Gliederung	Körperschaften, Personen- vereinigungen und Vermö- genmassen insgesamt 1)		Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)		Akti- Komma Kolon
	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle
	<u>Bilanzgewinn</u> <sup>2)</sup>	453	113 361	365	97 724
<u>Bilanzverlust</u> <sup>2)</sup>	26	85	24	78	-
Gesamtbetrag der Zuschläge	442	118 762	379	101 732	34
darunter:					
Zuführung zu Rücklagen (Reserven)	39	17 323	25	14 857	20
Verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 6 Abs. 1 KStG, § 19 KStDV)	25	1 448	21	141	.
Nichtabzugsfähige Steuern und Abgaben	441	94 191	378	81 638	34
darunter:					
Körperschaftsteuer (§ 12 Ziff. 2 KStG)	477	65 664	394	55 387	41
Einbehaltene Kapitalertragsteuer (§ 12 Ziff. 2 KStG)	109	870	67	604	27
Vermögensteuer (§ 12 Ziff. 2 KStG)	410	8 354	367	6 567	32
Teilbeträge vorausgezahlter Vermögensabgabe (§ 211 Abs. 1 Nr. 1 LAG)	70	1 938	53	1 804	13
Ausländische Steuern vom Einkommen	12	120	11	119	.
Rückstellungen für die bezeichneten Steuern und Abgaben	223	29 745	189	27 480	25
abzügl.: Im Wirtschaftsjahr aufgelöste Rückstel- lungen für die bezeichneten Steuern und Abgaben	102	9 101	83	7 704	9
Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrates usw. (§ 12 Ziff. 3 KStG)	80	2 383	60	2 194	32
Gesamtbetrag der Abschläge	63	10 949	46	6 358	25
darunter:					
Im Bilanzgewinn enthaltene Gewinnanteile auf Aktien, Kuxen, Anteile usw. im Sinne des § 9 Abs. 1 KStG und des § 21 KStDV	13	2 043	12	1 883	.
Im Bilanzgewinn enthaltene steuerfreie Zinsen, Gewinnanteile usw. im Sinne der §§ 3 Ziff. 18, 3a und 3b EStG	49	5 753	32	2 618	21
<u>Gewinn</u> <sup>2)</sup>	479	221 088	389	193 020	35
Spendenabzug (§ 11 Ziff. 5 KStG, §§ 25 bis 27 KStDV)	158	1 990	126	1 096	29
Verlustabzug (§ 6 Abs. 1 KStG, § 10 d EStG)	62	5 109	58	5 063	2
<u>Einkommen</u> <sup>2)</sup>	479	213 987	389	186 860	35
abzügl.: Im Gewinn enthaltene Kapitalerträge, die dem Steuerabzug mit 30 % unter- legen haben	22	159	20	118	10
<u>Zu versteuerndes Einkommen (abgerundet)</u> <sup>2)</sup>	479	213 826	389	186 742	35
<u>Steuerschuld</u> <sup>2)</sup>	479	78 939	389	68 212	35

1) ohne Organgesellschaften. - 2) Fälle = Steuerpflichtige.  
. (Punkt) = aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht.

ER UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGEN KÖRPERSCHAFTEN 1965

davon							
davon			Sonstige Körperschaftsteuerpflichtige (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)		Organgesellschaften		
engesellschaften, ditgesellschaften a.A., algesellschaften	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM
63 836	330	33 888	88	15 637	.	.	.
-	24	78	2	8	.	.	.
79 922	345	21 810	63	17 030	228	6 018	
14 636	5	222	14	2 465	3	597	
.	.	.	.	.	.	.	.
61 546	344	20 093	63	12 552	228	4 659	
40 165	353	15 222	83	10 276	287	3 199	
516	40	88	42	266	19	49	
4 653	335	1 914	43	1 787	222	1 831	
1 149	40	655	17	134	47	237	
.	.	.	.	.	.	.	.
22 418	164	5 063	34	2 265	62	1 094	
6 650	74	1 054	19	1 398	43	818	
1 757	28	437	20	189	17	247	
4 940	21	1 418	17	4 591	7	67	
.	.	.	.	.	.	.	.
2 537	11	81	17	3 135	3	5	
138 818	354	54 201	90	28 068	228	6 696	
917	97	179	32	894	47	110	
4 443	56	619	4	46	7	49	
133 458	354	53 405	90	27 127	228	6 535	
116	10	2	2	41	2	1	
133 342	354	53 400	90	27 084	228	6 534	
50 250	354	17 962	90	10 727	228	3 092	

TAB. 5: BILANZGEWINN ODER -VERLUST SOWIE ZU- UND ABSCHLÄGE  
(VERLUSTFÄHIG)

Gliederung	Mit Gewinn aus 1965 1)					
	Körperschaften, Personen- vereinigungen und Vermö- gensmassen insgesamt		davon			
			Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)		Sonstige Körpers- pflichtig (§ 1 Abs. 1 Ziff.	
	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	
<u>Bilanzgewinn</u> 2)	101	14 805	89	14 716	12	
<u>Bilanzverlust</u> 2)	15	12	.	.	.	
Gesamtbetrag der Zuschläge	106	1 253	102	1 253	4	
darunter:						
Zuführung zu Rücklagen (Reserven)	.	.	.	.	-	
Verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 6 Abs. 1 KStG, § 19 KStDV)	2	2	2	2	-	
Nichtabzugsfähige Steuern und Abgaben	105	670	101	669	4	
darunter:						
Körperschaftsteuer (§ 12 Ziff. 2 KStG)	20	489	20	489	-	
Einbehaltene Kapitalertragsteuer (§ 12 Ziff. 2 KStG)	9	10	.	.	.	
Vermögensteuer (§ 12 Ziff. 2 KStG)	100	200	100	200	-	
Teilbeträge vorausgezahlter Vermögen- abgabe (§ 211 Abs. 1 Nr. 1 LAG)	11	127	9	127	2	
Rückstellungen für die bezeichneten Steuern und Abgaben	5	35	5	35	-	
abzügl.: Im Wirtschaftsjahr aufgelöste Rückstellungen für die bezeich- neten Steuern und Abgaben	5	201	5	201	-	
Erstattungen von in früheren Jah- ren versteuerten nicht abzugs- fähigen Steuern und Abgaben	19	262	19	262	-	
Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrates usw. (§ 12 Ziff. 3 KStG)	7	102	7	102	-	
Gesamtbetrag der Abschläge	6	1 727	6	1 727	-	
<u>Gewinn bzw. Verlust</u> 2)	116	14 325	103	14 236	13	
Spendenabzug (§ 11 Ziff. 5 KStG, §§ 25 bis 27 KStDV)	15	25	14	25	1	
Verlustabzug (§ 6 Abs. 1 KStG, § 10d EStG)	115	45 979	102	45 742	13	
<u>Verlust</u> 2)	116	31 679	103	31 531	13	

1) ohne Organgesellschaften. - 2) Fälle = Steuerpflichtige.  
.(Punkt) = aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht.

DER UNBESCHRÄNKT STEUERPFLLICHTIGEN KÖRPERSCHAFTEN 1965

LE)

Körperschaftsteuer- 2-6 KStG)	Mit Verlust aus 1965 1)						Organgesellschaften	
	Körperschaften, Personen- vereinigungen und Vermö- gensmassen insgesamt		davon					
			Kapitalgesellschaften (\$ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)		Sonstige Körperschaftsteuer- pflichtige (\$ 1 Abs. 1 Ziff. 2-6 KStG)			
1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM
89	10	1 607	10	1 607	-	-	23	693
.	255	26 478	239	26 335	16	143	20	478
0	201	966	194	959	7	7	41	38
-	.	.	.	.	.	.	-	-
0	5	3	5	3	-	-	2	5
-	197	828	191	824	6	4	40	24
-	69	676	.	.	.	.	11	28
.	19	20	17	11	2	9	2	0
-	190	248	187	247	3	1	40	26
0	15	166	15	166	-	-	4	3
-	12	50	10	47	2	3	3	1
-	14	68	14	68	-	-	6	10
-	58	297	56	286	2	11	12	25
-	9	98	9	98	-	-	.	.
.	13	2 912	13	2 912	-	-	.	.
89	265	26 817	249	26 681	16	136	43	241
0	19	15	19	15	-	-	5	4
237	88	20 873	81	20 787	7	86	24	10 897
148	265	47 705	249	47 483	16	222	43	10 661

TAB. 6: DIE EINKÜNFTE AUS GWERBEBETRIEB DER UNBESCHRÄNKT STEUERPFLLICHTIGEN

Gewerbe- kenn- ziffer	Wirtschaftsbereich 1)	Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen insgesamt 2)					Aktiengesellschaften, Kommandit Kolonialgesellschaften (§ 1 Abs.				
		Steuer- pflich- tige	Einkünfte aus Gewerbe- betrieb	Ein- kommen	Steuer- schuld	dar. Steuerpflichtige mit Sonderver- günstigungen	Steuer- pflich- tige	Einkünfte aus Gewerbe- betrieb	Ein- kommen	Steuer- schuld	
											Anzahl
0	Gewerbliche Gärtnerei, Tierzucht, Hochseefischerei	3	11 244	11 217	1 877	.	.	.	.	.	.
1	Energiewirtschaft und Wasser- versorgung, Bergbau	3	26 296	26 256	8 625	.	.	.	.	.	.
2	Verarbeitendes Gewerbe (ohne Bergbau)	100	101 000	99 712	42 329	17	24 880	10	86 600	85 729	37 252
3	Baugewerbe	22	3 929	3 918	1 592	3	8	-	-	-	-
1 - 3	Verarbeitendes Gewerbe insgesamt darunter: Industrie	125	131 224	129 886	52 546	21	25 748	11	106 876	105 966	42 628
4	Handel	148	8 166	8 021	3 185	15	2 262	4	848	847	365
40/41	Großhandel	113	6 041	5 942	2 293	13	2 069	.	.	.	.
42	Handelsvermittlung	7	201	190	77	-	-	.	.	.	.
43	Einzelhandel	28	1 924	1 889	815	.	.	.	.	.	.
5	Verkehr und Nachrichtenüber- mittlung	42	11 920	7 542	2 297	.	.	3	9 117	4 822	1 266
6	Kreditinstitute und Versiche- rungsgewerbe	39	38 548	37 511	11 336	.	.	12	19 765	19 612	.99
60	Kredit- und sonstige Finanzierungsinstitute	30	37 230	36 212	10 871	.	.	8	18 953	18 819	80
7	Dienstleistungen von Unter- nehmen und freien Berufen	104	19 405	19 238	7 418	6	367	3	1 158	1 157	474
8	Organisationen ohne Erwerbs- charakter	18	579	572	280	.	.	-	-	-	-
9	Gebietskörperschaften und Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
0 - 9	Insgesamt	479	221 088	213 987	78 939	48	57 193	35	138 818	133 458	50 250

1) nach der Systematik der Wirtschaftszweige für die Umsatzsteuerstatistik, Ausgabe 1962. - 2) ohne Organgesellschaften.  
 . (Punkt) = aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht.

KÖRPERSCHAFTEN 1965 NACH WIRTSCHAFTSBEREICHEN UND KÖRPERSCHAFTSARTEN

darunter													
Gesellschaften a. A. (Ziff. 1 KStG)		Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)						Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 KStG)					
dar. Steuerpflichtige mit Sonderver- günstigungen		Steuer- pflich- tige	Einkünfte aus Gewerbe- betrieb	Ein- kommen	Steuer- schuld	dar. Steuerpflichtige mit Sonderver- günstigungen	Steuer- pflich- tige	Einkünfte aus Gewerbe- betrieb	Ein- kommen	Steuer- schuld	dar. Steuerpflichtige mit Sonderver- günstigungen		
Anzahl	1000 DM	Anzahl	1000 DM			Anzahl	1000 DM	Anzahl	1000 DM			Anzahl	1000 DM
-	-	.	.	.	.	.	.	-	-	-	-	.	-
.	.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9	23 040	77	14 227	13 815	5 294	8	1 841	13	172	168	82	-	-
-	-	19	3 335	3 324	1 301	.	.	3	594	594	291	.	.
10	23 900	96	17 562	17 140	6 596	.	.	.	.	.	.	.	.
10	23 900	62	15 528	15 161	5 828	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	124	5 787	5 660	2 078	.	.	20	1 532	1 514	741	7	800
-	-	94	4 649	4 566	1 634	7	1 439	.	.	.	.	6	630
-	-	.	.	.	.	-	-	-	-	-	-	-	-
.	.	24	947	914	372	-	-	.	.	.	.	.	.
.	.	38	2 517	2 434	891	-	-	.	.	.	.	-	-
.	.	8	376	369	111	-	-	10	750	745	145	.	.
.	.	6	367	359	109	-	-	10	750	745	145	.	.
.	.	86	17 766	17 634	6 725	3	315	.	.	.	.	-	-
-	-	.	.	.	.	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15	45 893	354	54 201	53 405	17 962	20	10 414	48	3 346	3 314	1 402	10	862

TAB. 7: ZU VERSTEUERNDES EINKOMMEN, STEUERSÄTZE UND STEUERSCHULD DER UNBESCHRÄNKTE

Körperschaftsart	Steuerpflichtige im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 KStG						Steuerp			
	Steuersätze									
	51 %			15 %			49 %			
	Fälle	Betrag	Steuer-schuld	Fälle	Betrag	Steuer-schuld	Fälle	Betrag	Steuer-schuld	Fälle
	Anzahl	1000 DM		Anzahl	1000 DM		Anzahl	1000 DM		Anzahl
Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)	191	106 199	54 160	144	62 258	9 339	28	6 154	3 015	7
davon:										
Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a.A., Kolonialgesell. Gesellschaften mit beschränkter Haftung	28	85 996	43 858	30	37 944	5 692	-	-	-	-
Alle übrigen Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2-6 KStG)	163	20 203	10 302	114	24 314	3 647	28	6 154	3 015	7
Insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	191	106 199	54 160	144	62 258	9 339	28	6 154	3 015	7
Körperschaftsart	noch: Steuerpflichtige im Sinne des § 19 Abs. 2 Ziff. 1 KStG						Steuerpflichtige im Sinne des § 19 Abs. 2 Ziff. 2 KStG			Steuerpfl.
	Steuersätze									
	27,5 %			15 %						
	Fälle	Betrag	Steuer-schuld	Fälle	Betrag	Steuer-schuld	Steuer-pflicht.	Betrag	Steuer-schuld	Fälle
	Anzahl	1000 DM		Anzahl	1000 DM		Anzahl	1000 DM		Anzahl
Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)	5	5 544	1 524	3	4 110	617	-	-	-	-
davon:										
Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a.A., Kolonialgesell. Gesellschaften mit beschränkter Haftung	.	.	.	.	.	.	-	-	-	-
Alle übrigen Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2-6 KStG)	.	.	.	.	.	.	-	-	-	-
Insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
	5	5 544	1 524	3	4 110	617	-	-	-	
Körperschaftsart	Besondere Körperschaftsteuer (Nachsteuer) nach § 19 Abs. 5 KStG						Steuerermäßigung für Einkünfte aus Berlin - West		Steuerermäßigung § 14 des 2. Verm. BG	
	Steuersätze									
	36 %			12,5 %						
	Fälle	Betrag	Steuer-schuld	Fälle	Betrag	Steuer-schuld	Fälle	Betrag	Fälle	Betrag
	Anzahl	1000 DM		Anzahl	1000 DM		Anzahl	1000 DM		Anzahl
Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)	.	.	.	-	-	-	5	1 566	.	.
davon:										
Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a.A., Kolonialgesell. Gesellschaften mit beschränkter Haftung	.	.	.	-	-	-	.	.	-	-
Alle übrigen Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2-6 KStG)	.	.	.	-	-	-	.	.	.	.
Insgesamt	.	.	.	-	-	-	-	-	.	.
	14	1 572	564	-	-	-	5	1 566	4	3

STEUERPFLICHTIGEN KÖRPERSCHAFTEN 1965 NACH STEUERSÄTZEN UND KÖRPERSCHAFTSARTEN

Steuersätze								Steuersatz			Steuersatz		
26,5 %								49 %			51 %		
Staffeltarif				26,5 %									
Betrag	Steuer-schuld	Fälle	Betrag	Steuer-schuld	Fälle	Betrag	Steuer-schuld	Fälle	Betrag	Steuer-schuld	Fälle	Betrag	Steuer-schuld
1000 DM		Anzahl	1000 DM		Anzahl	1000 DM		Anzahl	1000 DM		Anzahl	1000 DM	
965	256	145	1 191	505	18	138	37	-	-	-	.	.	.
-	-	.	.	.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
965	256	.	.	.	18	138	37	-	-	-	.	.	.
-	-	-	-	-	-	-	-	75	10 734	5 261	-	-	-
965	256	145	1 191	505	18	138	37	75	10 734	5 261	.	.	.

Steuersätze								Steuersatz			Körperschaftsteuer		
49 %								19 %			Körperschaftsteuer		
Staffeltarif				26,5 %									
Betrag	Steuer-schuld	Fälle	Betrag	Steuer-schuld	Fälle	Betrag	Steuer-schuld	Fälle	Betrag	Steuer-schuld	Fälle	Betrag	Steuer-schuld
1000 DM		Anzahl	1000 DM		Anzahl	1000 DM		Anzahl	1000 DM		Anzahl	1000 DM	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5 057	2 478	3	10 533	2 791	10	760	144	-	-	-	-	-	-
5 057	2 478	3	10 533	2 791	10	760	144	-	-	-	-	-	-

Anzahl		Betrag		Anzahl		Betrag		Anzahl		Betrag		Anzahl		Betrag	
1000 DM		1000 DM		1000 DM		1000 DM		1000 DM		1000 DM		1000 DM		1000 DM	
.	.	.	.	389	186 742	68 212	56	381	388	67 850	.	.	-	-	
.	.	.	.	35	133 342	50 250	24	297	35	49 953	-	-	-	-	
.	.	.	.	354	53 400	17 962	32	84	353	17 897	.	.	-	-	
-	-	.	.	90	27 084	10 727	42	218	90	10 509	-	-	-	-	
.	.	10	66	479	213 826	78 939	98	599	478	78 359	.	.	-	-	

TAB. 8: SONDERVERGÜNSTIGUNGEN DER UNBESCH

Körperschaftsart	§ 6 b EStG		§ 6 c EStG		§§ 7 b, 54 EStG		§ 7 e EStG		§ 74 EStDV Zuführung zur Rücklage für Preissteigerungen		§ 75 EStDV	
	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM
	Mit Einkommen Veranlagte	15	3 566	-	-	17	287	1	12	3	88	-
Verlustfälle mit Gewinn aus 1965	2	540	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Verlustfälle mit Verlust aus 1965	1	753	-	-	3	12	-	-	-	-	-	-
Zusammen (ohne Organgesellschaften)	18	4 859	-	-	20	299	1	12	3	88	-	1
Organgesellschaften (einschl. Verlustfälle)	1	320	-	-	6	266	-	-	1	3	-	-

noch: TAB. 8: SONDERVERGÜNSTIGUNGEN DER UNBESCH

Körperschaftsart	§ 82 EStDV		§ 82 a EStDV		§ 82 b EStDV		§ 82 c EStDV		§ 82 d EStDV		§ 82 e EStDV	
	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM
	Mit Einkommen Veranlagte	1	6	1	0	-	-	-	-	1	78	-
Verlustfälle mit Gewinn aus 1965	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verlustfälle mit Verlust aus 1965	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen (ohne Organgesellschaften)	1	6	1	0	-	-	-	-	1	78	-	-
Organgesellschaften (einschl. Verlustfälle)	-	-	-	-	-	-	-	-	1	4	-	-

UNKNT STEUERPF LICHTIGEN KÖRPERSCHAFTEN 1965

Sondervergünstigungen nach															
§ 76 EStDV		§ 77 EStDV		§ 78 EStDV		§ 79 Abs. 1-3 EStDV		§ 79 Abs. 4 u. 5 EStDV		§ 80 EStDV		§ 81 EStDV			
0 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	23	22 600	-	-	
98	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	217	-	-	
98	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	24	22 817	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	129	-	-	

BEFRÄNKTE STEUERPF LICHTIGEN KÖRPERSCHAFTEN 1965

h: Sondervergünstigungen nach															
§ 82 f EStDV		§ 1 Entwicklungs- hilfe-Steuerge- setz		§ 14 Berlinhilfe- gesetz		Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken		Förderung des Baues von Landarbeiter- wohnungen		Sonstige Vergünsti- gungen		Zusammen		Höhe der Rücklagen für Preissteigerung (§ 74 EStDV)	
M	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	
2	28 227	-	-	2	2 321	-	-	-	-	-	-	48	57 193	444	
2	710	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	1 348	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	982	8	
4	28 937	-	-	2	2 321	-	-	-	-	-	-	58	59 523	452	
-	-	-	-	1	59	-	-	-	-	-	-	12	781	6	

TAB. 9: AUFWENDUNGEN BESONDERER ART DER UNBESCHRÄNKT STEUERPFLLICHTIGEN KÖRPERSCHAFTEN

Körperschaftsart	Pensionsrückstellung (§ 6a EStG)				Pensi	
	Zuführung zur Rückstellung für Pensionsverpflichtungen		Höhe der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen am Schluß des Wirtschaftsjahres		Zuwendungen an Pensioren nach dem Zuwendungsgesetz	
	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM
						<u>Mit Eink</u>
Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)	46	12 826	53	92 172	5	3 121
darunter:						
Aktiengesell., Kommanditgesell., a.A., Kolonialgesell.	21	11 332	27	81 566	2	3 027
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	25	1 494	26	10 605	3	95
Alle übrigen Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2-6 KStG)	20	3 634	22	29 509	1	3
Insgesamt	66	16 460	75	121 681	6	3 124
						<u>Verlustfä</u>
Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)	7	1 166	7	4 095	1	28
darunter:						
Aktiengesell., Kommanditgesell., a.A., Kolonialgesell.	3	1 135	3	3 916	1	28
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	4	32	4	180	-	-
Alle übrigen Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2-6 KStG)	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	7	1 166	7	4 095	1	28
						<u>Verlustfä</u>
Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)	3	165	6	2 345	-	-
darunter:						
Aktiengesell., Kommanditgesell., a.A., Kolonialgesell.	-	-	-	-	-	-
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	3	165	6	2 345	-	-
Alle übrigen Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2-6 KStG)	1	9	1	121	-	-
Insgesamt	4	174	7	2 466	-	-
						<u>Zusam</u>
Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)	56	14 157	66	98 612	6	3 150
darunter:						
Aktiengesell., Kommanditgesell., a.A., Kolonialgesell.	24	12 467	30	85 481	3	3 055
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	32	1 690	36	13 131	3	95
Alle übrigen Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2-6 KStG)	21	3 643	23	29 630	1	3
Insgesamt	77	17 800	89	128 242	7	3 153
						<u>Organges</u>
Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)	15	1 668	18	17 917	3	93
darunter:						
Aktiengesell., Kommanditgesell., a.A., Kolonialgesell.	1	1 020	2	14 837	-	-
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	14	649	16	3 080	3	93

1965 NACH DER HÖHE DES GESAMTBETRAGS DER EINKÜNFTE UND NACH KÖRPERSCHAFTSARTEN

Kassen		Unterstützungskassen					
Höhe des Kassenvermögens- am Schluß des Wirtschafts- jahres		Zuwendungen an Unterstützungs- kassen nach dem Zuwendungs- gesetz		Zahlungen		Höhe des Kassenvermögens am Schluß des Wirt- schaftsjahres	
Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM

Personen veranlagte Steuerpflichtige

5	76 926	15	2 180	16	1 104	17	13 437
2	75 439	9	2 064	11	1 011	10	12 452
3	1 487	6	116	5	93	7	985
1	28	4	535	4	268	4	8 806
6	76 954	19	2 715	20	1 372	21	22 243

Fälle mit Gewinn aus 1965

2	5 820	-	-	-	-	-	-
2	5 820	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
2	5 820	-	-	-	-	-	-

Fälle mit Verlust aus 1965

-	-	1	25	1	29	1	50
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	1	25	1	29	1	50
-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	1	25	1	29	1	50

Personen (ohne Organgesellschaften)

7	82 746	16	2 205	17	1 133	18	13 487
4	81 259	9	2 064	11	1 011	10	12 452
3	1 487	7	141	6	122	8	1 035
1	28	4	535	4	268	4	8 806
8	82 774	20	2 740	21	1 401	22	22 293

Personengesellschaften (einschl. Verlustfälle)

1	45	4	215	4	252	6	2 274
-	-	-	-	-	-	-	-
1	45	4	215	4	252	6	2 274

TAB.10: ABSETZUNG FÜR ABNUTZUNG UND SUBSTANZVERRINGERUNG SOWIE SPESENABZUG  
NACH KÖRPERSCHAFTSART

Körperschaftsart	Absetzung für Abnutzung und Substanzverringering nach § 7 EStG	
	Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Vermögensvergleich auf Grund doppelter Buchführung ermitteln und regelmäßig eine G.- und V.-Rechnung vorlegen. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 u. § 5 EStG	
	Steuerpflichtige	Betrag
	Anzahl	1 000 DM
<u>Mit Einkommen Veranlagte</u>		
Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)	231	170 219
davon:		
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften a.A.	27	144 082
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	204	26 135
Alle übrigen Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 bis 6 KStG)	53	21 157
Insgesamt	284	191 376
<u>Verlustfälle mit Gewinn aus 1965</u>		
Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)	58	42 997
davon:		
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften a.A.	4	38 159
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	54	4 838
Alle übrigen Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 bis 6 KStG)	8	117
Insgesamt	66	43 114
<u>Verlustfälle mit Verlust aus 1965</u>		
Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)	121	10 833
davon:		
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften a.A.	4	2 214
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	117	8 619
Alle übrigen Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 bis 6 KStG)	11	78
Insgesamt	132	10 911
<u>Zusammen (ohne Organgesellschaften)</u>		
Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)	410	224 049
davon:		
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften a.A.	35	184 455
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	375	39 592
Alle übrigen Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 bis 6 KStG)	72	21 352
Insgesamt	482	245 401
<u>Organgesellschaften (einschl. Verlustfälle)</u>		
Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 KStG)	118	15 550
davon:		
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften a.A.	-	-
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	118	15 550

. (Punkt) = Aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht.

ER UNBESCHRÄNKT STEUERPFLLICHTIGEN KÖRPERSCHAFTEN 1965

EN

Spesenabzug (§ 4 Abs. 5 und 6 EStG)

Insgesamt		davon als Betriebsausgaben abgezogen	
Steuerpflichtige Anzahl	Betrag 1 000 DM	Steuerpflichtige Anzahl	Betrag 1 000 DM
92	1 688	89	1 656
21	1 300	.	.
71	388	.	.
16	437	.	.
108	2 125	104	2 031
17	111	17	111
34	163	.	.
159	2 399	154	2 302
37	397	.	.

A U S Z U G

aus dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) 1965

S T E U E R T A R I F

§ 19

Steuersätze

.....

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt

1. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1), soweit sie nicht zu den in Ziffer 2 bezeichneten Gesellschaften gehören, 51 vom Hundert des Einkommens.

Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (Absatz 3) auf 15 vom Hundert des Einkommens;

2. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1), deren bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegtes Vermögen zuzüglich des Wertes der Beteiligungen im Sinne des § 60 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes den Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt und bei denen seit Beginn des Wirtschaftsjahres ununterbrochen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

Die Anteile müssen mindestens zu 76 vom Hundert des Nennkapitals natürlichen Personen gehören,

bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten. Die Aktien dürfen nicht zum Handel an einer Börse oder im geregelten Freiverkehr zugelassen sein,

die Nennwerte der zum Betriebsvermögen gehörenden Beteiligungen dürfen insgesamt das Nennkapital nicht übersteigen,

für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 39 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 44 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 49 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 54 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 59 vom Hundert,

für alle weiteren Beträge des Einkommens 49 vom Hundert.

Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (Absatz 3) auf 26,5 vom Hundert des Einkommens.

3. bei den übrigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 bis 6, § 2 Abs. 1 Ziff. 1) 49 vom Hundert des Einkommens.

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt

bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4), für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft,

bei privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit- und Realkreditgeschäft,

bei reinen Hypothekenbanken,

bei gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den in § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Geschäften,  
bei Schiffspfandbriefbanken,  
bei der Industriekreditbank Aktiengesellschaft, der Deutschen Industriebank, der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und der Saarländischen Investitionskreditbank Aktiengesellschaft für Einkünfte aus dem langfristigen Kreditgeschäft

1. 27,5 vom Hundert des Einkommens, wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 ist.

Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (Absatz 3) auf 15 vom Hundert des Einkommens;

2. für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 21,5 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 24 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 26,5 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 29 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 31,5 vom Hundert,

für alle weiteren Beträge des Einkommens 26,5 vom Hundert,

wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 ist;

3. 26,5 vom Hundert des Einkommens, wenn die Steuerpflichtige eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 3 ist.

(3) Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen sind die bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1) auf Grund eines den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses vorgenommenen Gewinnausschüttungen für Wirtschaftsjahre, deren Ergebnisse bei der Veranlagung berücksichtigt sind. Die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen sind

1. bei Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2, deren Einkommen weniger als 50 000 Deutsche Mark beträgt, im Verhältnis der Aufteilung des Einkommens (Absatz 1 Ziff. 2) aufzuteilen und bei den entsprechenden Teilen des Einkommens zu berücksichtigen;
2. bei privaten Bausparkassen, gemischten Hypothekenbanken, der Industriekreditbank Aktiengesellschaft, der Deutschen Industriebank, der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und der Saarländischen Investitionskreditbank Aktiengesellschaft (Absatz 2),
  - a) wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 ist, im Verhältnis des tarifbegünstigten Teils des Einkommens zu dem nicht tarifbegünstigten Teil des Einkommens aufzuteilen und bei den entsprechenden Teilen des Einkommens zu berücksichtigen;
  - b) wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 ist, nur mit dem Teil anzusetzen, der dem Verhältnis des nicht tarifbegünstigten Teils des Einkommens zum gesamten Einkommen entspricht. Ziffer 1 gilt entsprechend.

- (4) Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 sind auf Antrag wie Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 zu besteuern. Der Antrag ist schriftlich und unwiderruflich innerhalb der Frist zur Abgabe der Steuererklärung für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu stellen, für das der Antrag erstmals gelten soll. Die Kapitalgesellschaft ist für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre an den Antrag gebunden.
- (5) Die besondere Körperschaftsteuer nach § 9 Abs. 3 beträgt
1. 36 vom Hundert der Gewinnanteile, wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 ist;
  2. 12,5 vom Hundert der Gewinnanteile, wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 ist und zu den in Absatz 2 bezeichneten Steuerpflichtigen gehört.
- (6) Die Kapitalertragsteuer nach § 9 Abs. 4 Satz 2 beträgt
1. 25 vom Hundert der Gewinnanteile, wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 ist;
  2. 12,5 vom Hundert der Gewinnanteile, wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 ist und zu den in Absatz 2 bezeichneten Steuerpflichtigen gehört.
- (7) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten,
- a) wenn es sich um Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes handelt, oder
  - b) wenn der Bezieher der Einkünfte beschränkt steuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.

.....

#### § 19 a

#### Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften

- (1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ihren aus einem ausländischen Staat stammenden Einkünften in diesem Staat zu einer der deutschen Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer auf die deutsche Körperschaftsteuer (§ 19 Abs. 1 und 2) anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Die Vorschriften des § 34 c Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend.
- (2) Bei der Bemessung der Körperschaftsteuer für ausländische Einkünfte unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr ist § 19 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 entsprechend anzuwenden. Dabei gelten 50 vom Hundert der Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr als ausländische Einkünfte im Sinne des Satzes 1; § 34 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes findet keine Anwendung. An Stelle der Anwendung der Sätze 1 und 2 kann die Steuerpflichtige die Anwendung des Absatzes 1 verlangen.

.....

#### § 21

#### Pauschbesteuerung

Das Finanzamt kann die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn das steuerpflichtige Einkommen offenbar geringfügig ist und die genaue Ermittlung dieses Einkommens zu einer unverhältnismäßig großen Verwaltungsarbeit führen würde.

A U S Z U G

aus der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV 1964)

.....

§ 33

Kreditgenossenschaften

Die Körperschaftsteuer wird auf 19 vom Hundert des Einkommens ermäßigt bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren. § 35 ist nicht anwendbar.

.....

§ 34

Zentralkassen

Die Körperschaftsteuer der Zentralkassen wird auf 19 vom Hundert des Einkommens ermäßigt, wenn Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewährt werden und sie sich auf ihre eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben beschränken. Das gilt auch für die Zentralen, die in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden. § 35 ist nicht anwendbar.



		Kalenderjahr 1965 od. abweichendes Wj. 1964/65 DM	Zeile
Übertrag			38
Gewinn (Verlust) aus einem im Zusammenhang mit der Umstellung des Wirtschaftsjahres etwa gebildeten Rumpfwirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1965 begonnen und geendet hat			39
Bei Organschaft: Zuzurechnender Gewinn (Verlust) auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrags, soweit der Gewinn (Verlust) im Bilanzgewinn nicht berücksichtigt ist			40
<b>Zusammen</b>			41
Spendenabzug (§ 11 Ziff. 5 KStG, §§ 25 bis 27 KStDV): Die im Kalenderjahr 1965 getätigten Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke betragen		DM; davon sind abzugsfähig	42
<b>Verbleiben</b>			43
Davon ab: Im Gewinn enthaltene inländische Kapitalerträge (einschl. Kapitalertragsteuer), die dem Steuerabzug mit 30 v.H. unterlegen haben, abzüglich der mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben			44
<b>Verlustabzug (§ 6 Abs. 1 KStG; § 10 d EStG):</b>			45
Aus dem Veranlagungszeitraum	Noch berücksichtigungsfähig DM	Für 1965 werden abgezogen DM	Verbleiben DM
1960			
1961			
1962			
1963			
1964			
Summe			46
<b>Verbleiben</b>			47
Dazu: Ein Drittel - ein Viertel - der im Kj. 1965 von einem Dritten zugunsten des Steuerpflichtigen bewirkten Leistungen auf die Vermögensabgabe - § 211 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz LAG			48
<b>Zu versteuern</b> (auf volle 10 DM nach unten abgerundet)			49
Von dem zu versteuernden Betrag (Zeile 49) sind tarifbegünstigt (§ 19 Abs. 2, § 19 a Abs. 2 KStG) ..			50
nicht tarifbegünstigt			51

**2. Berechnung der nichtabzugsfähigen Warenrückvergütungen**  
(§ 35 KStDV, Abschnitt 65 KStR)

		Kalenderjahr 1965 od. abweichendes Wj. 1964/65	
Gesamtumsatz (bei Einkaufs- u. Verbrauchergenossenschaften)	} (ohne Hilfsgeschäfte; Nebengeschäfte <sup>1)</sup> } sind - nicht - ausgeschieden)	DM	52
Gesamteinkauf (bei Absatz- u. Produktionsgenossenschaften)		DM	53
Davon entfallen auf Umsatz mit Einkauf bei Mitgliedern im Rahmen von Zweckgeschäften			
Anteil des Umsatzes - Einkaufs - mit - bei - Mitgliedern am Gesamtumsatz - Gesamteinkauf - im Rahmen von Zweckgeschäften (Vomhundertsatz)		v. H.	54
		DM	
Einkommen vor Abzug der Warenrückvergütungen an Mitglieder (..... DM), an Nichtmitglieder (..... DM) und vor Berücksichtigung des Verlustabzugs			55
Davon ab: Gewinn aus Nebengeschäften <sup>1)</sup>			56
Überschuß im Sinn des § 35 Abs. 2 KStDV			57
Warenrückvergütungen an Mitglieder			58
Abzugsfähig sind höchstens	v. H. (Zeile 54) des Überschusses von	DM (Zeile 57) =	59
<b>Nichtabzugsfähige Warenrückvergütungen</b> (verdeckte Gewinnausschüttung)			60

**3. Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen**

- bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften -  
(§ 19 Abs. 3 KStG, § 29 KStDV, Abschnitte 47 und 49 KStR)

		DM	
Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen für das Kalenderjahr 1965 - Wirtschaftsjahr 1964/65 -			61
Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen für ein etwa gebildetes Rumpfwirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1965 begonnen und geendet hat			62
<b>Zusammen</b>			63
Bei Aufteilung der berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (Zeile 63) nach dem Verhältnis des Betrags in Zeile 50 zum Betrag in Zeile 51 (vgl. hierzu § 19 Abs. 3 Ziff. 2 KStG) entsprechen:			
dem Betrag in Zeile 50 <sup>2)</sup>			64
dem Betrag in Zeile 51			65

1) Auf Abschnitt 65 Abs. 5 und 12 KStE wird hingewiesen.

2) Berechnungsansatz:  $\frac{\text{Betrag Zeile 50} \times \text{Betrag Zeile 63}}{\text{Betrag Zeile 49}} = \text{Betrag Zeile 64.}$

**4. Die der besonderen Körperschaftsteuer (Nachsteuer) unterliegenden Gewinnanteile**  
 (§ 9 Abs. 3 KStG, Abschnitte 40 bis 43 a KStR)

Die nach § 9 Abs. 1 KStG außer Ansatz gebliebenen Gewinnanteile des Wirtschaftsjahrs 1965 (1964/1965) – vgl. Zeile 31 – und eines etwa gebildeten Rumpfwirtschaftsjahrs, das im Kalenderjahr 1965 begonnen und geendet hat, betragen .....

Davon sind bei der (den) ausschüttenden Kapitalgesellschaft(en) berücksichtigungsfähige Ausschüttungen i. S. des § 19 Abs. 3 Satz 1 KStG .....

Von dem Betrag in Zeile 67 entfallen auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die

a) nicht zu den in § 19 Abs. 2 KStG bezeichneten Instituten gehören (Nachsteuersatz nach § 19 Abs. 5 Ziff. 1 KStG: 36 v.H.), .....

b) zu den in § 19 Abs. 2 KStG bezeichneten Instituten gehören (Nachsteuersatz nach § 19 Abs. 5 Ziff. 2 KStG: 12,5 v.H.) .....

**Kürzungsbetrag nach § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG** ..... DM.  
 (Zeile 63 minus Zeile 49, oder [in den Fällen des § 19 Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. b KStG] Zeile 65 minus Zeile 51)

Ist die Nachsteuer nach verschiedenen Steuersätzen zu berechnen, so ist der Kürzungsbetrag im Verhältnis der verschiedenen Steuersätzen unterliegenden Gewinnanteile aufzuteilen und anteilmäßig von den entsprechenden Gewinnanteilen abzusetzen (Abschnitt 42 Abs. 2 KStR).

Hiernach sind zu versteuern:

mit 36 v. H. :	..... DM (Zeile 68)	
	– ..... DM (voller oder anteiliger <sup>3)</sup> Kürzungsbetrag) .....	=
mit 12,5 v. H. :	..... DM (Zeile 69)	
	– ..... DM (voller oder anteiliger <sup>3)</sup> Kürzungsbetrag) .....	=

Kalenderjahr 1965 od. abweichendes Wj. 1964/65 DM	Zelle
	66
	67
	68
	69
	70
	71
	72

**5. Die Körperschaftsteuer beträgt: (auf volle DM abgerundet)**

1. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 Ziff. 1 KStG und bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 Ziff. 2 KStG, die auf Grund eines Antrags nach § 19 Abs. 4 KStG wie Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 Ziff. 1 KStG zu besteuern sind,

51 v. H. von	..... DM (Zeile 49 minus 63 bzw. <sup>4)</sup> Zeile 51 minus 65) .....	73
27,5 v. H. von	..... DM (Zeile 50 minus 64) .....	74
15 v. H. von	..... DM (Zeile 63, höchstens Betrag in Zeile 49) .....	75
Summe	..... DM (Zeile 49)	

2. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 Ziff. 2 KStG, die keinen Antrag nach § 19 Abs. 4 KStG gestellt haben:

a) wenn der zu versteuernde Betrag (Zeile 49) 50 000 DM und mehr beträgt,

49 v. H. von	..... DM (Zeile 49 minus 63 bzw. <sup>4)</sup> Zeile 51 minus 65) .....	76
26,5 v. H. von	..... DM (Zeile 63, höchstens Betrag in Zeile 49 bzw. <sup>4)</sup> Zeile 65, höchstens Betrag in Zeile 51) .....	77
26,5 v. H. von	..... DM (Zeile 50) .....	78
Summe	..... DM (Zeile 49)	

b) wenn der zu versteuernde Betrag (Zeile 49) weniger als 50 000 DM beträgt,

**Staffeltarif des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 KStG**

Körperschaftsteuer für den Betrag in Zeile 49 von ..... DM (ohne Berücksichtigung etwaiger berücksichtigungsfähiger Ausschüttungen und ggf. des § 19 Abs. 2 Ziff. 2 KStG):

39 v. H. von	..... DM =	..... DM	80
44 v. H. von	..... DM =	..... DM	81
49 v. H. von	..... DM =	..... DM	82
54 v. H. von	..... DM =	..... DM	83
59 v. H. von	..... DM =	..... DM	84
Summe	..... DM		85

Davon sind anzusetzen:

..... (Zeile 85) ×	..... (Zeile 49 minus 63 bzw. <sup>4)</sup> Zeile 51 minus 65)	..... =
	..... (Zeile 49)	

**Summe (Übertrag)**

DM	
	73
	74
	75
	76
	77
	78
	79
	80
	81
	82
	83
	84
	85
	86

<sup>3)</sup> Berechnungsansatz:  $\frac{\text{Betrag Zeile 68 oder 69} \times \text{Betrag Zeile 70}}{\text{Summe der Beträge in Zeilen 68 und 69}} = \text{Betrag Zeile 71 oder 72.}$

<sup>4)</sup> In den Fällen, in denen ein Teil des Einkommens nach § 19 Abs. 2, 19a Abs. 2 KStG tarifbegünstigt ist.

	Kalenderjahr 1965 od. abweichendes Wj. 1964/65 DM	Zelle
<b>Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen</b> <span style="float: right;">Übertrag</span>		
26,5 v. H. von ..... DM (Zeile 63, höchstens Betrag in Zeile 49 bzw. 4) Zeile 65, höchstens Betrag in Zeile 51) = .....		87
<b>Staffeltarif des § 19 Abs. 2 Ziff. 2 KStG (tarifbegünstigte Einkünfte)</b>		
Körperschaftsteuer für den Betrag in Zeile 49 von ..... DM (ohne Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 KStG):		88
21,5 v. H. von ..... DM = ..... DM		89
24 v. H. von ..... DM = ..... DM		90
26,5 v. H. von ..... DM = ..... DM		91
29 v. H. von ..... DM = ..... DM		92
31,5 v. H. von ..... DM = ..... DM		93
Summe ..... DM		94
Davon sind anzusetzen: ..... (Zeile 94) × ..... (Zeile 50) ..... = ..... (Zeile 49)		95
3. bei den übrigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 Ziff. 3 KStG		
49 v. H. von ..... DM (Zeile 49 bzw. 4) 51) .....		96
26,5 v. H. von ..... DM (Zeile 50) .....		97
Summe ..... DM (Zeile 49)		
4. bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen im Sinn der §§ 33 und 34 KStDV		
19 v. H. von ..... DM (Zeile 49) .....		98
5. Pauschbetrag zur Abgeltung der Körperschaftsteuer nach § 21 KStG .....		99
6. Körperschaftsteuer nach § 19 a Abs. 1 KStG .....		100
7. Besondere Körperschaftsteuer (§ 19 Abs. 5 KStG) <span style="float: right;"><b>Zusammen</b></span>		100a
- 36 v. H. von ..... DM (Zeile 68 oder 71) ..... + ..... DM		101
12,5 v. H. von ..... DM (Zeile 69 oder 72) ..... + ..... DM		102
Summe ..... DM <span style="float: right;"><b>Zusammen</b></span>		103
Ermäßigung für Einkünfte aus Berlin (West) *) (§ 21 Abs. 2 oder Abs. 3 BHG, BStBl 1964 I S. 509) .....		104
<span style="float: right;"><b>Verbleiben</b></span>		105
Ermäßigung nach § 14 des 2. VermBG *) (BStBl 1965 I S. 346) .....		106
<span style="float: right;"><b>Verbleiben</b></span>		107
Ermäßigung nach §§ 16, 17 BHG *) .....		108
Steuerschuld vor Anrechnung ausländischer Steuern i. S. des § 19 a Abs. 1 KStG .....		109
Anzurechnende ausländische Steuern i. S. des § 19 a Abs. 1 KStG *) .....		110
<span style="float: right;"><b>Körperschaftsteuerschuld</b></span>		111
Anzurechnende Kapitalertragsteuer, soweit mit 25 v. H. der inländischen Kapitalerträge einbehalten *)		112
<span style="float: right;"><b>Verbleibende Steuerschuld (Überzahlung in rot)</b></span>		113
Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung (..... v. H. des Betrags aus Zeile 111 - auf volle DM abgerundet) .....		114
<span style="float: right;"><b>Zusammen</b></span>		115

\*) Auf volle DM aufgerundet.

## Nachrichtliche Anschreibungen für statistische Zwecke

Im VZ 1965 wurden berücksichtigt:

	DM
§ 4 Abs. 5 und 6 EStG (Aufwendungen für Geschenke, Bewirtungen usw.):	
a) Höhe der Aufwendungen .....	
b) davon als Betriebsausgaben abgesetzt .....	
§ 6 a EStG (Rückstellung für Pensionsverpflichtung):	
a) Zuführung zur Rückstellung .....	
b) Höhe der Rückstellung am Schluß des Wj. ..	
Zuwendungen an Pensionskassen nach dem Zuwendungs-gesetz:	
a) Höhe der Zuwendungen .....	
b) Höhe des Kassenvermögens am Schluß des Wj.	
Zuwendungen an Unterstützungskassen nach dem Zuwendungs-gesetz:	
a) Höhe der Zuwendungen .....	
b) Höhe des Kassenvermögens am Schluß des Wj.	
c) in 1965 (1964/65) insgesamt gezahlte Renten und Beihilfen .....	
§ 6 b EStG (Begünstigte Gewinne aus der Veräuße-rung bestimmter Anlagegüter) .....	
§ 7 EStG: AfA insgesamt (nur bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und 5 EStG) .....	
§§ 7 b, 54 EStG .....	
§ 7 e EStG                      (ohne AfA nach § 7 EStG) ..	
§ 74 EStDV (Rücklage für Preissteigerung):	
a) Höhe der Zuführung .....	
b) Höhe der Rücklage am Schluß des Wj. ....	
§ 75 EStDV                      (ohne AfA nach § 7 EStG) .	
§ 76 EStDV                      (ohne AfA nach § 7 EStG) .	
§ 79 Abs. 1 bis 3 EStDV   (ohne AfA nach § 7 EStG) .	
§ 79 Abs. 4 und 5 EStDV   (ohne AfA nach § 7 EStG) .	
§ 80 EStDV .....	
§ 81 EStDV                      (ohne AfA nach § 7 EStG) .	
§ 82 EStDV                      (ohne AfA nach § 7 EStG) .	
§ 82 d EStDV                   (ohne AfA nach § 7 EStG) .	
§ 82 e EStDV                   (ohne AfA nach § 7 EStG) .	
§ 82 f EStDV                   (ohne AfA nach § 7 EStG) .	
Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen ..	
§ 14 BHG 1964 .....	
§ 1 Entwicklungshilfe-Steuer-gesetz (Bewertungs- abs-chlag und steuerfreie Rücklage) .....	
§ 1 Gesetz zur Förderung der Verwendung von Stein-kohle in Kraftwerken .....	

**Finanzamt** .....

Gemeinde .....

Kreis .....

Unbeschränkt / beschränkt steuerpflichtig<sup>1)</sup>

Organgesellschaft; ja - nein<sup>1)</sup>

┌

└

**Nicht vom Finanzamt auszufüllen!**

1	Finanzamt						
2	Steuernummer						
3	Regierungsbezirk / Kreis						
4	Gemeinde						
5	Art der Steuerpflicht						
6	Rechtsform						
7	AZ-Klasse						
8	Zusatzschlüssel						
9	Größenklasse „Gesamtbetrag der Einkünfte“						
10	Größenklasse „Einkommen“						

<sup>1)</sup> Das Zutreffende ist unterstrichen.

Finanzamt .....

Nicht vom Finanzamt auszufüllen

Gemeinde .....

Kreis .....

Unbeschränkt / beschränkt steuerpflichtig<sup>1)</sup>

1	Finanzamt				
2	Steuernummer				
3	Regierungsbezirk / Kreis				
4	Gemeinde				
5	Art der Steuerpflicht				
6	Rechtsform				
7	AZ-Klasse				
8	Zusatzschlüssel				
9	Größenklasse „Gesamtbetrag der Einkünfte“				
10	Größenklasse „Einkommen“				

Nachrichtliche Anschreibungen für statistische Zwecke

Im VZ 1965 (bei Land- und Forstwirten im Wj. 1965/66) wurden berücksichtigt:

	DM		DM
§ 4 Abs. 5 und 6 EStG (Aufwendungen für Geschenke, Bewirtungen usw.):		§ 74 EStDV (Rücklage für Preissteigerung):	
a) Höhe der Aufwendungen .....		a) Höhe der Zuführung .....	
b) davon als Betriebsausgaben abgesetzt .....		b) Höhe der Rücklage am Schluß des Wj. ....	
§ 6a EStG (Rückstellung für Pensionsverpflichtung):		§ 75 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
a) Zuführung zur Rückstellung .....		§ 76 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
b) Höhe der Rückstellung am Schluß des Wj. ....		§ 77 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
Zuwendungen an Pensionskassen nach dem Zuwendungsgesetz:		§ 78 EStDV .....	
a) Höhe der Zuwendungen .....		§ 79 Abs. 1 bis 3 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
b) Höhe des Kassenvermögens am Schluß des Wj. ....		§ 79 Abs. 4 und 5 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
Zuwendungen an Unterstützungskassen nach dem Zuwendungsgesetz:		§ 80 EStDV .....	
a) Höhe der Zuwendungen .....		§ 81 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
b) Höhe des Kassenvermögens am Schluß des Wj. ....		§ 82 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
c) in 1965 (1964/65) insgesamt gezahlte Renten und Beihilfen .....		§ 82a EStDV .....	
§ 6b EStG (Begünstigte Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter) .....		§ 82b EStDV .....	
§ 6c EStG (Begünstigte Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter) .....		§ 82c EStDV .....	
§ 7 EStG: AfA insgesamt bei Gewinnermittlung		§ 82d EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
a) nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG .....		§ 82e EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
b) nach § 4 Abs. 3 EStG .....		§ 82f EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
§§ 7 b, 54 EStG .....		Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen ..	
§ 7e EStG (ohne AfA nach § 7 EStG) .....		§ 14 BHG 1964 .....	
		§ 1 Entwicklungshilfe-Steuer-gesetz (Bewertungsabschlag und steuerfreie Rücklage) .....	
		§ 1 Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken .....	

1) Das Zutreffende ist unterstrichen.

**Ermittlung des Einkommens, Berechnung und Festsetzung der Körperschaftsteuer**

**1. Einkommen**

**Gewinn aus:**

**Land- und Forstwirtschaft**

Gewinnanteil 1965/66, der auf das Kj. 1966 entfällt  
..... DM

Gewinn  
Wj. 1964/65 ..... DM, davon entfallen auf das Kj. 1965  
Wj. 1965/66 ..... DM, davon entfallen auf das Kj. 1965  
Gewinne aus Beteiligungen .....

Zusammen

Freibetrag nach § 15 Abs. 3 EStG .....

**Gewerbebetrieb – wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb –**

Gewinn im – Kalenderjahr 1965 – Wirtschaftsjahr 1964/65 – Rumpfwirtschaftsjahr 1965 –  
selbständiger Arbeit .....

**Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten aus:**

**Kapitalvermögen** .....

**Vermietung und Verpachtung** .....

**sonstigen Einkünften** .....

**Gesamtbetrag der Einkünfte**

**Spendenabzug (§ 11 Ziff. 5 KStG, §§ 25 bis 27 KStDV):**

Die im Kalenderjahr 1965 getätigten Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke betragen ..... DM; davon sind abzugsfähig .....

**Verbleiben**

**Davon ab:** In den Einkünften enthaltene inländische Kapitalerträge (einschl. Kapitalertragsteuer), die dem Steuerabzug mit 30 v. H. unterlegen haben, abzüglich der mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten .....

**Verbleiben**

**Verlustabzug (§ 6 Abs. 1 KStG, § 10 d EStG):**

Aus dem Veranlagungszeitraum	Noch berücksichtigungsfähig DM	Für 1965 werden abgezogen DM	Verbleiben DM
1960	.....	.....	.....
1961	.....	.....	.....
1962	.....	.....	.....
1963	.....	.....	.....
1964	.....	.....	.....

Summe .....

**Verbleiben**

**Dazu:** Ein Drittel – ein Viertel – der im Kj. 1965 von einem Dritten zugunsten des Steuerpflichtigen bewirkten Leistungen auf die Vermögensabgabe – § 211 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz LAG – .....

**Zu versteuern (auf volle 10 DM nach unten abgerundet)**

**2. Die Körperschaftsteuer beträgt (auf volle DM abgerundet):**

a) 49 v. H. des zu versteuernden Betrags (Zeile 15) nach § 19 Abs. 1 Ziff. 3 KStG .....

b) Pauschbetrag zur Abgeltung der Körperschaftsteuer nach § 21 SKStG .....

**Zusammen**

**Ermäßigung für Einkünfte aus Berlin (West) \*) (§ 21 Abs. 2 oder Abs. 3 BHG, BStBl 1964 I S. 509) .....**

**Verbleiben**

**Ermäßigung nach § 14 des 2. VermBG \*) (BStBl 1965 I S. 346) .....**

**Verbleiben**

**Ermäßigung nach §§ 16, 17 BHG \*) .....**

**Steuerschuld vor Anrechnung ausländischer Steuern i.S. des § 19 a Abs. 1 KStG .....**

**Anzurechnende ausländische Steuern i.S. des § 19 a Abs. 1 KStG \*) .....**

**Körperschaftsteuerschuld**

**Anzurechnende Kapitalertragsteuer, soweit mit 25 v. H. der inländischen Kapitalerträge einbehalten \*) .....**

**Verbleibende Steuerschuld (Überzahlung in rot)**

**Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO wegen – verspäteter Abgabe – Nichtabgabe – der Steuererklärung (..... v. H. des Betrags aus Zeile 26 – auf volle DM abgerundet) .....**

**Zusammen**

\*) Auf volle DM aufgerundet.

DM (Verluste in rot)	Zeile
.....	1
.....	2
.....	3
.....	4
.....	5
.....	6
.....	7
.....	8
.....	9
.....	10
.....	11
.....	12
.....	13
.....	14
.....	15

DM	
.....	16
.....	17
.....	18
.....	19
.....	20
.....	21
.....	22
.....	23
.....	24
.....	25
.....	26
.....	27
.....	28
.....	29
.....	30





